

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thomas Reich (AfD) vom 17.04.20

und Antwort des Senats

Betr.: Wie reagiert der Hamburger Senat in Zeiten der Corona-Krise auf die zunehmenden Fallzahlen in stationären Einrichtungen der Altenpflege?

Einleitung für die Fragen:

Nach Angaben des Deutschen Roten Kreuzes spitzt sich die Lage bei den COVID-19-Fallzahlen vor allem in stationären Einrichtungen der Altenpflege gravierend zu. Zudem wird die noch immer nicht behobene Mangelsituation bei der Versorgung mit Schutzausrüstungen und Desinfektionsmitteln in Pflegeheimen kritisiert ([REDACTED], 06.04.2020).

DRK-Präsidentin Gerda Hasselfeldt prognostiziert, dass die Krankenhäuser in den kommenden Wochen voraussichtlich zahlreiche Patienten aus Pflegeeinrichtungen werden aufnehmen müssen (ebenda). Bestätigt wird sie durch Aussagen des Altersmediziners Johannes Pantel, der eine Verlagerung des Infektionsgeschehens aus dem öffentlichen Raum in die Krankenhäuser und Heime festgestellt hat und diese inzwischen – statistisch gesehen – als gesundheitlich gefährliche Orte für ältere Menschen bezeichnet („Hart-Aber-Fair“-Sendung vom 06.04.2020).

Medienberichten zufolge grassiert das Coronavirus auch in Alten- und Pflegeheimen Hamburgs („Hamburger Morgenpost“, 06.04.2020); und dies, obwohl seit dem 31.03.2020 ein striktes Besuchsverbot für stationäre Pflegeeinrichtungen gilt.

Ein besonders alarmierendes Beispiel ist das sogenannte Alsterdomizil mit eklatant hohen Fallzahlen sowohl unter den Heimbewohnern als auch in den Reihen des Pflegepersonals. Ähnlich problematisch stellt sich die Situation in der Pflegeeinrichtung Hospital zum Heiligen Geist dar („Hamburger Abendblatt“, 06.04.2020). Hier ist besonders aufschlussreich, dass die auffallend hohen Infiziertenzahlen auch nicht durch ein noch vor dem 31.03.2020 durchgesetztes Besuchsverbot hätten vermieden werden können. Der Vorstand der Pflegeeinrichtung hatte Besucher bereits seit dem 14.03.2020 ausgeschlossen – also lange vor der entsprechenden Verfügung des Senats. Dies könnte aus Sicht der AfD-Fraktion ein Hinweis darauf sein, dass das Virus vor allem von Angehörigen des Pflegepersonals (unwissentlich) in die Einrichtung gebracht wurde.

In Pflegeheimen treffen zwei Gruppen aufeinander, die gesundheitspolitisch von besonderer Relevanz sind. Zum einen die Pflegefachkräfte, deren Gesundheit besonderen Risiken ausgesetzt ist und deren krankheits- beziehungsweise quarantänebedingter Ausfall zu einer weiteren Verschärfung der ohnehin angespannten Versorgungssituation führen würde. Zum anderen die Heimbewohner – zumeist ältere und nicht selten multimorbide Menschen, die insofern der Hochrisikogruppe angehören. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang auch, dass die vom Robert Koch-Institut gemeldeten Fallzahlen auf

den bisher tatsächlich durchgeführten Infektionstests basieren. Wie viele Hamburger mit dem Coronavirus infiziert sind, ohne es zu wissen und ohne dass die Behörden Kenntnis davon erlangen konnten, ist ungewiss, das heißt die Dunkelziffer der Menschen, die trotz Symptomlosigkeit ein Ansteckungsrisiko für andere darstellen, ist nicht einzuschätzen.

Bezogen auf die besonders sensible Situation in stationären Pflegeeinrichtungen resultiert aus diesem Umstand nach Auffassung der AfD-Fraktion die Notwendigkeit, Angehörige des Pflegepersonals vorrangig und regelmäßig auf SARS-CoV-2 hin zu testen.

Um Angehörige des Pflegepersonals und die Risikogruppe der Hochbetagten gezielt vor einem Infektionsrisiko schützen zu können, sind stationäre Pflegeeinrichtungen noch höher als bisher bei der Zuteilung von Schutzausrüstungen und Desinfektionsmitteln zu privilegieren.

Dass im Hinblick auf die außergewöhnliche COVID-19-Gefährdungslage in Alten- und Pflegeheimen gerade dort die Einhaltung behördlicher Auflagen und gesetzlicher Vorschriften zum Beispiel in Sachen prophylaktischer Hygiene und Isolierung besonders streng kontrolliert werden muss, scheint selbstverständlich.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Dem Senat ist der Schutz vulnerabler Personengruppen vor COVID-19-Erkrankungen ein besonderes Anliegen. Deshalb hat die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV) folgende Maßnahmen ergriffen:

- Die Einrichtungen werden mit Empfehlungen, die regelmäßig aktualisiert werden, über Maßnahmen zur Prävention von Ausbrüchen und zum Umgang damit informiert.
- Die zuständige Behörde hat zusammen mit dem DRK-Harburg ein Angebot zur Testung unter anderem von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Bewohnern in Pflegeeinrichtungen geschaffen. Hier können bis zu 600 Tests am Tag durchgeführt werden.
- Die zuständige Behörde beliefert die Einrichtungen nach einem abgestimmten Vorgehen mit notwendigen Schutzmaterialien. Einrichtungen mit Ausbrüchen werden vorrangig und kurzfristig ausgestattet.
- Die Gesundheitsämter sind besonders ansprechbar für diese Einrichtungen und beobachten die Situation aufmerksam. Sie nehmen Prüfungen vor, treffen die notwendigen Anordnungen und unterstützen die Betreiber durch das Einsetzen eines Interventionsteams. Zu den notwendigen Maßnahmen bei COVID-19-Fällen in Pflegeeinrichtungen gehört die Testung von Pflegepersonal.
- Es wurden Allgemeinverfügungen und eine Rechtsverordnung (siehe Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 2. April 2020 in der jeweils geltenden Fassung) erlassen, die den Besuch in Einrichtungen unterbunden haben und weitere Maßnahmen verbindlich vorgeben. Auch diese Regelungen werden häufig aktualisiert.
- Die zuständige Behörde hat einen Personalpool mit Pflegekräften aufgebaut. Daraus werden Pflegekräfte an Einrichtungen vermittelt, die einen akuten, zu kompensierenden Bedarf haben.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wurden die Pflegekräfte in der Pflegeeinrichtung Alsterdomizil auf SARS-CoV-2 getestet?*

Frage 2: *Wurden die Pflegekräfte in der Pflegeeinrichtung Hospital zum Heiligen Geist auf SARS-CoV-2 getestet?*

Frage 3: *Erblickt der Senat in vorrangigen und regelmäßigen SARS-CoV-2-Tests für Angehörige des Pflegepersonals ebenfalls eine vielversprechende Methode, das Infektionsrisiko in Alten- und Pflegeheimen zu verringern?*

Antwort zu Fragen 1, 2 und 3:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 4: *Werden in Hamburg – anders als in anderen Bundesländern (Pressemitteilung der AfD-Fraktion im Sächsischen Landtag vom 31.03.2020. Die Betreiber von Pflege- und Altenheimen in Sachsen haben sich in einem Notruf an die Regierung gewandt. Bei der Verteilung von dringend benötigter Schutzkleidung würden sie am Ende der Kette stehen, sagte die Chefin der Vereinigung privater Anbieter sozialer Dienste in Sachsen, Jacqueline Kallé, dem MDR. Alle verfügbaren Ressourcen würden in erster Linie an die Krankenhäuser verteilt) – Pflegeheime, Arztpraxen und Kliniken bei der Bevorratung mit Schutzausrüstungen gleichberechtigt behandelt oder werden Krankenhäuser bevorzugt bedacht?*

Antwort zu Frage 4:

Pflegeheime werden mit gleicher Priorität bedacht wie Krankenhäuser. Arztpraxen werden durch die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg versorgt.

Frage 5: *Wird die Wohn-Pflege-Aufsicht der Bezirksämter neben den Gesundheitsämtern in die Kontrolle eingebunden, ob stationäre Pflegeeinrichtungen sich an behördlich verhängte Maßnahmen beziehungsweise an gesetzliche Vorschriften (unter anderem Infektionsschutzgesetz) halten?*

Antwort zu Frage 5:

Die Wohn-Pflege-Aufsicht ist Teil der Gesundheitsämter.

Frage 6: *Welche „Kontrolldichte“ ist bei Alten- und Pflegeheimen im Hinblick auf die Einhaltung von Vorschriften, die die Corona-Pandemie betreffen, derzeit erreichbar?*

Frage 7: *Welche Sanktionen können gegen Alten- und Pflegeheime verhängt werden, die entsprechende behördliche Auflagen beziehungsweise gesetzliche Vorschriften nicht einhalten?*

Frage 8: *Welche besonderen behördlichen Auflagen haben Pflegeeinrichtungen zu beachten, in denen COVID-19-Fälle unter den Bewohnern und/oder beim Pflegepersonal auftraten?*

Antwort zu Fragen 6, 7 und 8:

Siehe Vorbemerkung.